

2870/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.11.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriele Moser, DI Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde betreffend "Kritik an der österreichischen Umsetzung der EU-Bestimmungen zum Schutz von BSE", Nr. 2897/J, wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Untersuchungen auf BSE wurden in den Veterinärmedizinischen Bundesanstalten zusätzlich 24 Bedienstete aufgenommen.

Zu Frage 2:

Die Landeshauptmänner wurden mittels Erlass auf die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Meldung von Notschlachtungen und deren Kennzeichnung entsprechend dem Fleischuntersuchungsgesetz hingewiesen.

Zu Frage 3:

Mein Ressort hat bereits den in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i.d.g.F. geforderten Notfallplan ausgearbeitet und diesen allen österreichischen Veterinärbehörden, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft und interessier-

ten Gremien bzw. Personenkreisen zur Kenntnis gebracht. Derzeit arbeitet mein Ressort Merkblätter aus, die unter anderem auch die Definition eines BSE - Verdachtsfalles beschreiben; diese werden dem Notfallplan anzuschließen sein. Nach Fertigstellung dieser Informationen werden diese auch auf der Homepage des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen im Internet allgemein abrufbar sein.

zu Frage 4:

Bereits vor dem österreichischen EU-Beitritt hat das Ressort alle Amtstierärzte und praktischen Tierärzte im Wege über die Landeshauptmänner, alle Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen sowie die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs und das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft schriftlich ausführlich über die BSE - Problematik informiert. In diesem Erlass wurden außerdem die Fleischuntersuchungsorgane angewiesen, bei Rindern mit Symptomen einer zentralnervalen Erkrankung eine getrennte Schlachtung vorzusehen, eine bakteriologische Untersuchung einzuleiten, Gehirn und Rückenmark dieses Rindes zu entnehmen und diese Probe - versehen mit einem entsprechendem Begleitschreiben unter Angabe der zentralnervalen Symptome - an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling (heute TSE - Referenzlabor) einzusenden, den betroffenen Tierkörper als "vorläufig beanstandet" zu kennzeichnen, getrennt aufzubewahren und erst bei Vorliegen unbedenklicher Untersuchungsbefunde freizugeben. Ebenfalls im Juni 1990 wurden die Amtstierärzte im Wege über die Landeshauptmänner angewiesen, den Gesundheitszustand aller seit 1988 nach Österreich eingeführten britischen und nordirischen Rindern bis auf weiteres zu überprüfen und nachzuforschen, ob Anzeichen bei bereits geschlachteten bzw. getöteten Rindern festgestellt worden waren. Aufgrund des Fortschreitens der BSE in Großbritannien und Irland sowie aufgrund vereinzelter Ausbrüche dieser Seuche in der Schweiz, in Frankreich, Dänemark, Kanada und in Deutschland wurden erlassmäßig alle Amtstierärzte im Wege über die Landeshauptmänner sowie alle Grenztierärzte und alle Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen angewiesen, die vom Ressort bekannt gegebenen Maßnahmen fortzusetzen.

Weiters wurde im Jahre 1996, unter Anpassung auf die damaligen Gesetzeslage, darauf hingewiesen, dass die bisherige Vorgehensweise bei der Schlachtung von allen Fällen unspezifischer zentralnervaler Störungen einzuhalten ist, nicht jedoch in Fällen eines konkreten Verdachtes, der gemäß § 4 der Fleischuntersuchungs - Verordnung ein "Schlachtverbot" nach sich zieht.

Aufgrund von zahlreichen Einsendungen wurde im Mai 1997 verfügt, dass sämtliches Untersuchungsmaterial von allen auf BSE zu untersuchenden Rindern direkt an die jeweils örtlich zuständige Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen zu senden ist. In den Bundesanstalten sind die notwendigen Schritte zur Konservierung und Vorselektierung entsprechend der Untersuchungsmethode - Weybridge durchzuführen. Alle nicht eindeutig negativen Proben sind an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling (heute TSE - Referenzlabor) weiterzuleiten.

Zusammenfassend gesehen, hat Österreich bereits vor dem EU-Beitritt auf entsprechende Vor-sichtsmaßnahmen (insbesondere die Untersuchung auf BSE von Rindern mit unspezifischen zentralnervalen Symptomen) und Information besonderen Wert gelegt.

Seit 1991 werden kontinuierlich und möglichst umfassend alle Risikogruppen von Rindern in Österreich auf BSE untersucht. Alle getroffenen Maßnahmen haben zu dem Ergebnis geführt, dass Österreich "BSE - frei" ist.

Zu Frage 5:

Österreich hat die einschlägigen Vorschriften (Entscheidung der Kommission 2000/418/EG und 2001/2/EG) wie folgt umgesetzt:

- TSE - Tiermaterial - Beseitigungsverordnung vom 12. Oktober 2000, BGBl. II, 2000/330 mit Änderung vom 30. Jänner 2001, BGBl. II 2001/59 und vom 31. August 2001, BGBl. II 2001/322
- Änderung der Fleischuntersuchungsverordnung vom 12. Oktober 2000, BGBl. II, 2000/331 mit Änderung vom 30. Jänner 2001, BGBl. II 2001/58 und vom 31. August 2001, BGBl. II 2001/320
- Änderung der Frischfleisch-Hygieneverordnung vom 12. Oktober 2000, BGBl. II, 2000/332 mit Änderung vom 31. August 2001, BGBl. II 2001/321

Die in diesen Vorschriften festgelegte amtliche Kontrolle stellt eine Verpflichtung für die Amtstierärzte und den Fleischuntersuchungstierarzt dar. Diese haben in jedem Fall die Entfernung des spezifizierten Risikomaterials (SRM) zu überwachen und üben damit auch amtliche Kontrollfunktionen aus.

Zu Frage 6:

Einleitend ist festzustellen, dass Anhang I Ziffer 4 der Entscheidung 2000/418/EG unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einfärbung von SRM - Material erlaubt. Diese Ausnahmen wurden in Österreich vor allem deshalb in Erwägung gezogen, da keine Farbstoffe bekannt sind, die einerseits die Kriterien der Entscheidung 2000/418/EG (Erkennbarkeit der Farbe nach der Vorbehandlung) erfüllen und hinsichtlich der Toxizität gleichzeitig in Betrieben angewendet werden können, in denen Lebensmittel gewonnen werden.

Mehrere Anfragen an die Kommissionsdienststellen um Bekanntgabe geeigneter Farbstoffe blieben unbeantwortet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das gesamte Abfallmaterial, egal ob SRM oder normaler Abfall, gesammelt und nach Vorbehandlung verbrannt wird.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Sammelbehälter für SRM ist folgendes festzuhalten:

Im kleinen Schlachtbetrieb werden die gesamten Abfälle aus der Rinderschlachtung als SRM entsorgt, eine Unterscheidung zu anderen tierischen Abfällen ist daher nicht erforderlich.

Auch im Zerlegebetrieb, in dem ausschließlich Schädel zerlegt werden, werden die von Rinderköpfen anfallenden Abfälle zur Gänze als SRM entsorgt. Da bei der Zerlegung der Rinderköpfe keine Behälter für andere tierische Abfälle im Betrieb vorhanden sind, ist das Fehlen einer gesonderten Kennzeichnung unerheblich. Trotzdem wurden die Behälter inzwischen entsprechend gekennzeichnet.

Zu den Fragen 7 und 8:

Mit Erlass vom 31. Juli 2001 an alle Landeshauptleute hat mein Ressort die Durchführungsmodalitäten hinsichtlich der Kontrolle des Verbots der Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen verfügt. Die Landesbehörden (mittelbare Bundesverwaltung) wurde angewiesen, regelmäßige Kontrollen am Ort der Verfütterung durchzuführen, ein bestimmtes Probenkontingent zu ziehen, auf das Vorhandensein von verarbeiteten tierischen Proteinen zu prüfen und dem Ressort über die Ergebnisse nach Jahresende zu berichten. Die ersten Ergebnisse werden daher erstmals ab 31. März 2002 zur Verfügung stehen.

Die näheren Bestimmungen in diesem Erlass sehen eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Landes - Veterinärbehörden (und zwar sowohl, was ihre Tätigkeit nach dem Veterinärrecht als

auch nach dem Futtermittelrecht betrifft) und den Behörden nach dem Futtermittelgesetz (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Bundesanstalt für Agrarbiologie) vor. So sollen gemeinsame Probeziehung und Analyse der Proben durch diese Dienststellen erfolgen. Damit existiert auf der Ebene der Verfütterung (landwirtschaftlicher Betrieb) ein direktes Zusammenwirken zwischen den in mittelbarer Bundesverwaltung tätig werdenden Landesbehörden mit dementsprechenden Berichtspflichten an die beiden zuständigen Bundesbehörden (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

Zu Frage 9:

Der online - Zugang zur zentralen Rinderdatenbank für die Veterinärdienste auf Bezirksebene besteht bereits seit Frühjahr 2001.

Zu Frage 10:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der in diesem Zusammenhang ergangenen Anfrage an den für diesen Bereich zuständigen Bundesminister Mag. Molterer.